

PROTOKOLL

über die **ÖFFENTLICHE SITZUNG**

des GEMEINDERATES der Marktgemeinde WANG

am **Donnerstag, den 10.12.2020**

im Meierhof, Unterer Markt 3

Beginn: 19.30 Uhr

Ende: 20.55 Uhr

Anwesend:

Vorsitzender: SONNLEITNER Franz, Bgm.

HEIGL Markus

SCHODER Lukas

RAAB Wolfgang

FAHRNBERGER Heidemarie

ZEHETHOFER Johannes

BUCHEBNER Leopold

HOCHHOLZER Alfred

LANGSENLEHNER Christian

BENEDER Johann

SCHARNER Doris

HALBARTSCHLAGER Reinhard

HÖLLMÜLLER Thomas

ROSENER Gerhard

JUNGWIRTH Manfred

HEIGL Martin

HÖLLMÜLLER Herbert

BRANDL Manfred

Abwesend:

entschuldigt: BUCHEBNER Josef

nicht entschuldigt:

Schriftführer: Hofmarcher Christian

Sonstige Beteiligte: Eßletzlichler Beatrix, Faltner Anna-NÖN

Die Ladung zur Sitzung erfolgte mit E-Mail.

Die Sitzung war beschlussfähig.

TAGESORDNUNG

Punkt 1: Entscheidung über Einwendungen gegen das Protokoll vom 17.11.2020

Punkt 2: Bericht des Prüfungsausschusses

Punkt 3: Katholisches Bildungswerk der Pfarre Steinakirchen, Subvention 2021

Punkt 4: Kriegsofper- u. Behindertenverband, Subvention 2021

Punkt 5: Willkommen, Verein zum Finden einer neuen Heimat, Subvention

Punkt 6: ESV Union Wang, Stocksportcup 2021, Beitrag

Punkt 7: Veranlagung mit Kapitalgarantie, Endigung

Punkt 8: Fördervertrag Projekt 878337, Anerkenntnis und Haftungserklärung

Punkt 9: ABA BA 13, Kommunalkredit, Förderungsvertrag, Annahmeerklärung

Punkt 10: Land NÖ, Überprüfung der Verwaltungsverfahren, Bericht

Punkt 11: Voranschlag 2021 und Beschlüsse zum Voranschlag

VERLAUF DER SITZUNG

Der Vorsitzende, Bürgermeister Franz Sonnleitner eröffnet die Sitzung, teilt mit das die Einladungskurrende jedem zugegangen ist und stellt die Beschlussfähigkeit fest.

1. Entscheidung über Einwendungen gegen das Protokoll vom 17.11.2020

Das Sitzungsprotokoll vom 17.11.2020 wurde am 19.11.2020 per E-Mail übermittelt. Da keine schriftlichen Einwendungen gegen das Protokoll erhoben wurden gilt dieses genehmigt und wird unterfertigt.

2. Bericht des Prüfungsausschusses

Der Vorsitzende teilt mit, dass am 03.12.2020 eine Prüfung stattgefunden hat und ersucht Obmann Roseneder um seinen Bericht.

Dieser berichtet, dass der Voranschlag 2021 sowie die Eröffnungsbilanz zum 01.01.2020 durchgesehen und besprochen wurden.

Der Bericht wird von Gemeinderat zur Kenntnis genommen.

3. Katholisches Bildungswerk der Pfarre Steinakirchen, Subvention 2021

Der Bürgermeister berichtet, dass ein Ansuchen um Unterstützung eingelangt ist, welches verlesen wird. Wie in den vergangenen Jahren wird auch für 2021 eine Subvention von € 150,00 vorgeschlagen.

Antrag des Vorstandes: Der Gemeinderat möge für das Katholische Bildungswerk der Pfarre Steinakirchen/F eine Subvention für das Jahr 2021 im Betrag von € 150,00 beschließen.

Beschluss: Der Antrag wird **einstimmig angenommen**.

4. Kriegsoffer- u. Behindertenverband, Subvention 2021

Der Bürgermeister berichtet, dass auch hier ein Ansuchen um Förderung eingelangt ist, welches ebenfalls verlesen wird. Wie in den vergangenen Jahren wird für 2021 eine Subvention von € 100,00 vorgeschlagen.

Antrag des Vorstandes: Der Gemeinderat möge für den Kriegsoffer- u. Behindertenverband Steinakirchen/F eine Subvention für das Jahr 2021 im Betrag von € 100,00 beschließen.

Beschluss: Der Antrag wird **einstimmig angenommen**.

5. Willkommen, Verein zum Finden einer neuen Heimat, Subvention

Der Vorsitzende berichtet, das es sich bei diesem Ansuchen um die Förderung der Deutschkurse handelt, welche auch von Wanger Familien beansprucht wurden. Obmann des Vereines ist Herr Sepp Ginner mit Sitz in Scheibbs. Das Ansuchen wird verlesen.

Antrag des Vorstandes: Der Gemeinderat möge für Willkommen, Verein zum Finden einer neuen Heimat eine einmalige Subvention im Betrag von € 300,00 beschließen.

Beschluss: Der Antrag wird **mehrstimmig angenommen**.

Abstimmungsergebnis: 13 dafür / 4 dagegen (Roseneder Gerhard, Höllmüller Herbert, Langsenlehner Christian, Beneder Johann)

1 Stimmenthaltung (Bucheberner Leopold)

6. ESV Union Wang, Stocksportcup 2021, Beitrag

Bürgermeister Sonnleitner berichtet, dass der ESV Wang im Jahre 2021 einen internationalen SOLO Stocksportcup für Damen und Herren plant. Die Ausscheidungsturniere finden an 10 Standorten in Österreich und Deutschland statt, die gesamten Finalspleie im März 2021 in Wang. Dazu wird um einen Unterstützungsbeitrag von € 500,00 angesucht.

Antrag des Vorstandes: Der Gemeinderat möge dem ESV Union Wang für die Durchführung eines Solo-Stocksportcups 2021 für Damen und Herren einen Beitrag von € 500,00 beschließen.

Beschluss: Der Antrag wird **einstimmig angenommen**.

7. Veranlagung mit Kapitalgarantie, Endigung

Mit Beschluss vom 13.12.2013 wurde eine jährliche Veranlagung von € 20.000,00 für künftige Abfertigungen beschlossen. Somit sind bisher € 120.000,00 (2014 bis 2019) als Rücklage angespart worden. Der angesparte Betrag deckt bereits einen Großteil der voraussichtlichen Abfertigungen ab. Aufgrund der angespannten finanziellen Lage (COVID-19) wird daher eine Endigung und Aufhebung des Beschlusses vorgeschlagen.

Antrag des Vorstandes: Der Gemeinderat möge den Beschluss vom 13.12.2013 über den Abschluss von Finanzgeschäften - in Form einer Veranlagung mit hundertprozentiger Kapitalgarantie - von jeweils € 20.000,00 pro Jahr aufheben und beenden.

Beschluss: Der Antrag wird **einstimmig angenommen**.

8. Fördervertrag Projekt 878337, Anerkennung und Haftungserklärung

Der Vorsitzende berichtet, dass es sich hier um das gemeinsame Projekt mit der Gemeinde Steinakirchen betreffend der Mitverlegung der Leerrohre für Glasfaser im Zuge der WVA Lonitzberg/Mitterberg handelt. Förderungswerber ist hier nur die Gemeinde Steinakirchen. Nachdem das Projekt nun geteilt wird und wir die Erweiterung der WVA Mitterberg/Ewixen selbst durchführen ist vor Anweisung des 1. Förderungsbetrages (ca. € 65.000,00) der Beschluss einer Anerkennung und Haftungserklärung gewünscht. Das entsprechende Dokument wird verlesen. Vizebgm. Heigl teilt den aktuellen Stand zum gesamten Glasfaserausbau mit: Die nöGiG hat das Projekt positiv beurteilt, es fehlt noch die Zusage des Investors (Allianz), Entscheidung soll noch 2020 fallen.

Antrag des Vorstandes: Der Gemeinderat möge die "Anerkennung Fördervertrag und Haftungserklärung gemäß § 891 ABGB" (Beilage A) beschließen.

Beschluss: Der Antrag wird **einstimmig angenommen**.

9. ABA BA 13, Kommunalkredit, Förderungsvertrag, Annahmeerklärung

Für die ABA, BA 13, das ist die Erweiterung Erlaufgasse wurde von der Bundesministerin für Landwirtschaft, Regionen und Tourismus vertreten durch die Kommunalkredit Public Consulting GmbH ein Förderungsvertrag übermittelt. Bei förderbaren Investitionskosten von € 45.000,00 gibt es eine vorläufige Förderung von € 8.267,00 in Form von Investitionszuschüssen.

Antrag des Vorstandes: Der Gemeinderat möge die vorbehaltlose Annahme des Förderungsvertrages (Beilage B) Antragsnummer B800999, betreffend der Gewährung eines Investitionszuschusses für die ABA, BA 13 beschließen.

Beschluss: Der Antrag wird **einstimmig angenommen**.

10. Land NÖ, Überprüfung der Verwaltungsverfahren, Bericht

Bgm. Sonnleitner teilt mit, dass Mitte Oktober 2020 an 3 Tagen vom Land NÖ, Abteilung Gemeinden eine Prüfung der Verwaltungsverfahren (Bauverfahren, Aufschließung, Hunde, Gebrauchsabgabe, etc.) durchgeführt wurde. Der Bericht ist vollinhaltlich dem Gemeinderat zur Kenntnis zu bringen und wird dieser von Frau Eßletzbichler und Herrn Hofmarcher verlesen.

Der Bericht wird vom Gemeinderat zur Kenntnis genommen.

11. Voranschlag 2021 und Beschlüsse zum Voranschlag

Der Voranschlag ist in der Zeit vom 16.11.2020 bis 30.11.2020 zur öffentlichen Einsicht aufgelegt. Jedem Gemeinderat wurde eine Ausfertigung des Voranschlagsentwurfs ausgefolgt. Es wurden keine Stellungnahmen dazu abgegeben.

Weiters sind gemäß § 73 Abs. 3 der NÖ Gemeindeordnung 1973 der mittelfristige Finanzplan 2021 – 2025, der Dienstpostenplan, der Nachweis über die Investitionstätigkeit sowie der Gesamtbetrag der Darlehen zur Deckung der Erfordernisse der Investitionstätigkeit (€ 700.000,00) zu beschließen. Detailliert vorgetragen wird der Voranschlag 2021 von Herrn Hofmarcher.

Antrag des Vorstandes: Der Gemeinderat möge den Voranschlag für das Haushaltsjahr 2021 sowie gemäß § 73 Abs. 3 NÖ Gemeindeordnung 1973

- den mittelfristigen Finanzplan 2021 - 2025
- Dienstpostenplan (Beilage zum VA)
- Nachweis über die Investitionstätigkeit (Beilage zum VA)
- Gesamtbetrag der Darlehen, insgesamt € 700.000,00 zur Deckung der Erfordernisse der Investitionstätigkeit (WVA BA 12)

beschließen.

Beschluss: Der Antrag wird **einstimmig angenommen**.

Das Protokoll dieser Sitzung umfasst 3 Seiten / Wang, am 11.12.2020

.....
Der Vorsitzende, Bürgermeister

.....
Der Schriftführer

.....
Vertreter der ÖVP

.....
Vertreter der SPÖ

.....
Vertreter der FPÖ

BEILAGE A:

Anerkenntnis Fördervertrag und Haftungserklärung gemäß § 891 ABGB

Die Marktgemeinde Wang erklärt im Rahmen des Projektes 878337 – eCall Nummer 32612583 – den beiliegenden Vertrag – abgeschlossen zwischen dem Bundesministerium für Landwirtschaft, Regionen und Tourismus als Förderungsgeber, vertreten durch die Österreichische Forschungsgesellschaft mbH (FFG) und der Marktgemeinde Steinakirchen am Forst als Förderungsnehmer – sowie die Kosten-Finanzierungsplanung vollinhaltlich zu kennen und zu genehmigen.

Die Marktgemeinde Wang erklärt, die voraussichtlichen Kosten in der Höhe von € 401.144,73 als Kostenanteil voll zu tragen und nach Vorschreibung der Marktgemeinde Steinakirchen (Teilrechnungen erlaubt) jeweils binnen 30 Tagen zur Einzahlung zu bringen. Die Marktgemeinde Steinakirchen am Forst und/oder befugte Unternehmer werden ausschließlich erledigte Arbeiten verrechnen. Sollten die Kosten über Dritte befugte Unternehmer verrechnet werden, so gilt die Zahlungsfrist gegenüber dem jeweiligen Unternehmer.

Seitens des Bundesministeriums für Landwirtschaft, Regionen und Tourismus wurde eine Vorauszahlung der Förderung in der Höhe von € 65.186,00 bereits an den Förderungswerber, die Marktgemeinde Steinakirchen am Forst, ausbezahlt und werden nach Unterzeichnung dieses Schreibens unverzüglich an die Marktgemeinde Wang angewiesen. Weitere Auszahlungen erfolgen im Rahmen der Projektbedingungen gemäß des Fördervertrages.

Die Marktgemeinde Wang erklärt außerdem ihre Solidarhaftung nach § 891 ABGB bezüglich Rückzahlungen von Förderungen im Fall des Eintritts eines Rückzahlungsgrundes.

BEILAGE B:

FÖRDERUNGSVERTRAG

abgeschlossen aufgrund des Umweltförderungsgesetzes, BGBl Nr. 185/1993 idgF, zwischen der **Bundesministerin für Landwirtschaft, Regionen und Tourismus** als Förderungsgeber, vertreten durch die **Kommunalkredit Public Consulting GmbH**, Türkenstraße 9, A-1090 Wien und dem Förderungsnehmer **Marktgemeinde Wang**, GKZ 32015, Oberer Markt 1, 3262 Wang.

1. Gegenstand des Förderungsvertrages

1.1 Gegenstand dieses Vertrages, Antragsnummer **B800999**, ist die Förderung der Maßnahme:

Bezeichnung	Abwasserentsorgungsanlage BA 13 Erweiterung Erlaufgasse
Funktionsfähigkeitsfrist	31.12.2019

die auf Vorschlag der Kommission für die Angelegenheiten der Wasserwirtschaft von der Bundesministerin für Landwirtschaft, Regionen und Tourismus mit Entscheidung vom 30.11.2020 gewährt wurde.

- 1.2 Grundlage für die Förderungsentscheidung bilden die mit dem Förderungsansuchen vorgelegten Unterlagen gemäß § 8 der Förderungsrichtlinien für die kommunale Siedlungswasserwirtschaft 2016 (in der Folge „FRL“). Im Falle vorsätzlicher Falschangaben bei der Antragstellung oder Abrechnung behält sich der Förderungsgeber vor, auch strafrechtliche Konsequenzen einzuleiten.
- 1.3 Die beiliegenden Allgemeinen Vertragsbedingungen (Beilage 1) bilden einen integrierenden Bestandteil dieses Vertrages. Im Fall von Unklarheiten bei der Vertragsauslegung können neben den Förderungsrichtlinien und den Technischen Richtlinien für die Siedlungswasserwirtschaft subsidiär auch die Allgemeinen Rahmenrichtlinien für die Gewährung von Förderungen aus Bundesmitteln - ARR 2014, BGBl. II Nr. 208/2014 idgF, zur Auslegung herangezogen werden.
- 1.4 Sofern der Förderungsnehmer seinerseits jemanden Dritten mit der Umsetzung der Maßnahme betraut (z.B. im Rahmen einer Betrauung mit einer Dienstleistung von allgemeinem wirtschaftlichen Interesse), verpflichtet sich der Förderungsnehmer sicherzustellen, dass die Betrauung und Finanzierung der Maßnahme im Einklang mit den beihilfenrechtlichen Bestimmungen und den Bestimmungen dieses Förderungsvertrages erfolgt.

2. Ausmaß und Auszahlung der Förderung

- 2.1 Für das unter Pkt. 1 beschriebene Vorhaben betragen:

der vorläufige Förderungssatz	18,00 %
die vorläufigen förderbaren Investitionskosten	45.000,00 Euro
davon Investitionskosten Leitungsinformationssystem	850,00 Euro
die vorläufige Pauschale für das Leitungsinformationssystem	320,00 Euro

Die Gesamtförderung im vorläufigen Nominale von 8.267,00 Euro wird in Form von Investitionszuschüssen ausbezahlt.

- 2.2 Im Zuge der Endabrechnung kann von der Kommunalkredit Public Consulting GmbH eine Erhöhung der förderbaren Investitionskosten ohne Vorlage an die Kommission in Angelegenheiten der Wasserwirtschaft um höchstens 15 % anerkannt werden. In diesem Fall erhöht sich das Nominale entsprechend dem Förderungssatz.

3. Auszahlungsbedingungen

- 3.1 Die Auszahlung der Investitionszuschüsse erfolgt vorbehaltlich ihrer budgetären Verfügbarkeit in zwei Raten nach Vorlage von Rechnungsnachweisen im Wege des Amtes der Landesregierung. Wenn ein Rechnungsnachweis spätestens zu den Terminen 15.2., 15.5., 15.8. bzw. 15.11. bei der Kommunalkredit Public Consulting GmbH eingegangen ist, erfolgt die Auszahlung zum jeweiligen Quartalsende.
- 3.2 Der erste Investitionszuschuss wird unter Einbehaltung eines Deckungsrücklasses von 10 % nach Vorlage eines Rechnungsnachweises mit gleichzeitiger Funktionsfähigkeitsmeldung ausbezahlt werden. Etwaige Restarbeiten sind nur dann förderungsfähig, wenn sie innerhalb der Fertigstellungsfrist (= 1 Jahr nach tatsächlicher Funktionsfähigkeit) durchgeführt werden.
- 3.3 Die Endabrechnungsunterlagen sind spätestens 1 Jahr nach Fertigstellung der Maßnahme (= spätestens 2 Jahre nach tatsächlicher Funktionsfähigkeit) dem Amt der Landesregierung vorzulegen. Nach Überprüfung dieser Unterlagen und Durchführung der Kollaudierung durch das Amt der Landesregierung werden sie an die Kommunalkredit Public Consulting GmbH weitergeleitet, die die Endabrechnung vornimmt. Aufgrund dieser Endabrechnung wird der zweite Investitionszuschuss inklusive dem einbehaltenen Deckungsrücklass ausbezahlt werden.
- 3.4 Werden Zahlungen nicht unmittelbar vom Förderungsnehmer vorgenommen, sondern über ein konzerninternes Liquiditätsmanagement („Cash Pooling“) abgewickelt, sind zusätzlich folgende Unterlagen vorzulegen:
 - Nachweis über die tatsächliche Bezahlung der zur Förderung beantragten Leistungen (z.B. entsprechende Zahlungsbelege)
 - Nachweis über die Aktivierung der getätigten Investition in der Bilanz des Förderungsnehmers
 - Nachweis über den tatsächlichen Ausgleich der Belastungen durch den Förderungsnehmer bis zur Vorlage der Endabrechnung.
- 3.5 Mindestgebühr/Mindestentgelt ABA: Vom Förderungsnehmer (bzw. bei Verbänden von den kostentragenden Gemeinden) ist gemäß § 7 Abs. 1 Z 13 FRL für die Kommunale Siedlungswasserwirtschaft 2016 spätestens zum Zeitpunkt der Auszahlung der ersten Förderungsrate der Nachweis zu erbringen, dass eine Benützungsgebühr oder ein Benützungsentgelt in der Höhe von zumindest 2 Euro/m³ inklusive USt. von den angeschlossenen Einwohnern eingehoben wird. Bei Zusammenschlüssen mehrerer gebühreneinhebender juristischer Personen wird bei Nichterreichen der Mindesthöhe die Förderung ggf. nur anteilig ausgezahlt. Dieser Nachweis ist bei Anlagen zur eigenständigen Abwasserentsorgung von bis zu 250 Hausanschlüssen oder bei Förderungen gem. § 4 Abs. 1 Z 13 bis 15 FRL nicht zu erbringen.

4. Schlussbestimmungen

- 4.1 Der Förderungsnehmer erklärt, den gegenständlichen Förderungsvertrag mittels beiliegender Annahmeerklärung vorbehaltlos anzunehmen.
- 4.2 Der Förderungsgeber erachtet sich an die Zusicherung der Förderung für die Dauer von drei Monaten ab dem Einlangen des Vertrages beim Förderungsnehmer gebunden.